# mazars

### Persönlich / Vertraulich

Vorstand HumanOptics Holding AG Spardorfer Straße 150 91054 Erlangen

Vorstand HumanOptics AG Spardorfer Straße 150 91054 Erlangen Ansprechpartner Telefon E-Mail

Datum

Susann Ihlau +49 211 8399 520 Susann.Ihlau@mazars.de

06 07 2021

Stichtagserklärung zur Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung anlässlich der beabsichtigten Beschlussfassung zur Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der HumanOptics AG, Erlangen, auf die HumanOptics Holding AG, Erlangen (vormals: Frankfurt am Main), gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG, § 327c Abs. 2 Satz 2 AktG

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch Beschluss des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 4. Februar 2021 wurde die Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Düsseldorf (im Folgenden auch "MAZARS"), zur sachverständigen Prüferin der Angemessenheit der Barabfindung gemäß § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327c Abs. 2 Satz 3 und Satz 4, 293c Abs. 1 AktG sowie zur gemeinsamen Verschmelzungsprüferin gemäß §§ 60, 10 UmwG bestellt.

In der Zeit vom 9. Februar 2021 bis zum 22. Mai 2021 hat MAZARS die Prüfung durchgeführt und mit Datum vom 22. Mai 2021 den Bericht über die Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung anlässlich der beabsichtigten Beschlussfassung zur Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der HumanOptics AG, Erlangen, auf die HumanOptics Holding AG, Frankfurt am Main, gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG, § 327c Abs. 2 Satz 2 AktG

Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Bennigsen-Platz 1 40474 Düsseldorf Tel: +49 211 83 99-0 Fax: +49 211 83 99-133 www.mazars.de

#### Partner Düsseldorf

WP/StB Dr. Marcus Borchert
WP/StB Michael Faßbender
WP Dr. Guido Gottschalg
WP/StB Susann Ihlau
RA/StB Birgit Jürgensmann
WP/StB/CPA Alexander Karthaus
StB Carsten Schläwe
WP Martin Sengpiel
WP/StB Heiko Wittig

#### Weitere Standorte

Berlin | Hamburg Frankfurt am Main | München Leipzig | Köln | Nürnberg Stuttgart | Dresden Greifswald | Potsdam

Sitz der Gesellschaft Hamburg · Amtsgericht Hamburg · HRA 114496 · USt-IdNr. DE136456066

Komplementärin Mazars Geschäftsführungs-GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Sitz der Gesellschaft Hamburg · Amtsgericht Hamburg · HRB 121920

Geschäftsführer WP/StB Dr. Christian Back, WP/StB Niels Bahr, WP/StB Erik Barndt, WP/StB Lutz Beck, WP/StB Gertrud R. Bergmann, WP/StB Marco Bergmann, WP/StB Ralf Bierent, RA/StB Dr. Christian Birkholz, WP/StB Dr. Marcus Borchert, WP Dr. Joachim Dannenbaum, RA/StB Thomas Dennisen, WP/StB Jörn Dieckmann, RA Dr. Hans-Martin Dittmann, WP/StB/CPA Dirk Driesch, WP/StB Uwe Ehrsam, WP/StB Jürgen Engel, WP/StB Ralf Engelshove, WP/StB Michael Faßbender, WP/StB Michael Faßbender, WP/StB Michael Faßbender, WP/StB Dirk Palf Gloger, StB Marcus von Goldacker, WP Dr. Guido Gottschalg, WP/StB/FBIStR Bettina Grothe, WP/StB Udo Heckeler, RA/StB Dr. Catarina Herbst, WP Torben Hofmayer, RA Stefan Hölzemann, WP/RA/StB Matthias Hondt, WP/StB Susann Ihlau, WP/StB Dirk Jessen, WP/StB Hendrik Jung, RA/StB Birgit Jürgensmann, WP/StB/CPA Alexander Karthaus, RA/StB Bernd Keller, WP/StB Stephan Kleinmann, WP/StB Felix Kölbel, StB Dirk Lehmann, WP/StB/FBIStR Dierk Lemmermann, StB Andreas Lichel, StB Dr. Axel Löntz, RA/StB Burkhard Lohmann, WP/StB Frank Lügges, WP/StB Jörg Maas, RA/StB Tobias Mackenrodt, WP/StB Markus Morfeld, WP/StB Frank Müller, WP/CPA Steffen Neuweiler, WP/StB Thorina-Kristhiane Noetzel, WP/StB Patrick Oelze, StB Tilmann Orth, WP/StB Markus Pape, WP/StB Steffen Rapp, RA Rudolf von Raven, WP/RA/StB Dr. Christoph Regierer, WP/StB Björn Reher, RA Michael Rinas, WP/StB Markus Pape, WP/StB Astrid Scharfenberg, WP/StB Michael Schärtl, StB Carsten Schläwe, RA/StB Gerhard Schmitt, WP/StB Christian Schönhofer, WP/RA/StB Susanne Schorse, RA/StB Bernd Schult, WP/RA Martin Schulz-Danso, WP Martin Sengpiel, StB Anja Spitzenberg, WP/StB Oliver Theobald, WP Dr. Thomas Varain, StB Christian Vosseler, WP/StB Haithias Wempe, WP/StB Heitko Wittig, WP/CE Pierre Zapp, WP/StB Tobias Zickmann

# mazars

- 2 -

abgegeben und darin die Angemessenheit der Barabfindung für die Minderheitsaktionäre der HumanOptics AG, Erlangen, bestätigt.

Für die Zeit zwischen der Abgabe unseres Prüfungsberichtes und dem heutigen Tage haben wir die Aktualität der Bewertungsparameter überprüft. Zweck dieser Nachschau war insbesondere die Feststellung, ob sich in dem vorgenannten Zeitraum in Summe maßgebliche werterhöhende Veränderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der HumanOptics AG, Erlangen (im Folgenden "HumanOptics AG"), oder sonstiger Grundlagen der Bewertung bzw. der Ermittlung der Barabfindung ergeben haben, die zu einer Änderung der Angemessenheit der in Höhe von 8,71 EUR je Aktie festgelegten Barabfindung führen würden.

Mit Schreiben vom 6. Juli 2021 haben der Vorstand der HumanOptics AG und der HumanOptics Holding AG, Erlangen (vormals: Frankfurt am Main), uns gegenüber bestätigt, dass nach ihrer Kenntnis seit Fertigstellung unseres Berichtes mit Datum vom 22. Mai 2021 bis zum Tage der heutigen Hauptversammlung der HumanOptics AG (6. Juli 2021) aus dem operativen Geschäft der HumanOptics AG keine werterhöhenden Änderungen eingetreten sind. Zum heutigen Zeitpunkt sind ihnen daher keine Umstände bekannt, die zu einer Steigerung des Unternehmenswerts der HumanOptics AG oder der angemessenen Barabfindung führen könnten.

Sie bestätigen ferner, dass die HumanOptics AG im genannten Zeitraum ihr Geschäft im gewöhnlichen Umfang fortgesetzt hat und es zu keinen Transaktionen oder außergewöhnlichen Maßnahmen bei der HumanOptics AG kam, die eine wertrelevante Anpassung der Ihnen für die Ermittlung der angemessenen Barabfindung vorgelegten Planung der HumanOptics AG erforderlich machen würden. Es sind im genannten Zeitraum auch keine wesentlichen Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der HumanOptics AG eingetreten, die zu einer Erhöhung des Unternehmenswerts der HumanOptics AG und daraus folgend der angemessenen Barabfindung führen würden.

Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung eines unveränderten risikolosen Basiszinssatzes ergibt sich weiterhin ein nach dem Ertragswertverfahren abgeleiteter Unternehmenswert in Höhe von 5,77 EUR je Aktie der HumanOptics AG.

Der durchschnittliche volumengewichtete Börsenkurs der Aktie der HumanOptics AG im Drei-Monats-Zeitraum vom 21. Oktober 2020 bis zum 20. Januar 2021 – dem letzten Börsenhandelstag vor der Ankündigung des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out gemäß § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG – in Höhe von 8,71 EUR je Aktie der HumanOptics AG liegt weiterhin oberhalb des nach dem Ertragswertverfahren abgeleiteten Unternehmenswerts in Höhe von 5,77 EUR je Aktie der HumanOptics AG.

# mazars

- 3 -

Wir erklären gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. §§ 327c Abs. 2 Satz 4, 293e AktG, dass die von der Hauptaktionärin festgelegte Barabfindung für die Minderheitsaktionäre der HumanOptics AG, Erlangen, von 8,71 EUR je Aktie unverändert angemessen ist.

Düsseldorf, den 6. Juli 2021

Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Susann Ihlau Wirtschaftsprüferin ppa. Hendrik Duscha Wirtschaftsprüfer

# Allgemeine Auftragsbedingungen

für

# Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend "Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

# 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

## 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

## 9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.
- (3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.
- (4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

- (5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.
- (6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

#### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

#### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht
- (3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
  - a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
  - b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
  - c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
  - d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
  - e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren
- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
  - a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
  - b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
  - c) die beratende und gutachtliche T\u00e4tigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerh\u00f6hung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsver\u00e4u\u00dferung, Liquidation und dergleichen und
  - $\mbox{\bf d)}$  die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahregnommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

#### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

#### 13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.